



**Amt der Tiroler Landesregierung**  
Präs.Abt. II - 741/26

A-6010 Innsbruck, am 25. August 1988

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Museumstraße 7  
1070 Wien

BONIF GESETZENTWURF	
Zl. 55	Gr. 938
Datum: 7. SEP 1988	
Verteilt 12. Sep. 1988	

*Mailhammer*  
*H Bauer*

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Tiroler Höfegesetz geändert wird;  
Stellungnahme

Zu Zahl 6984/6-I/88 vom 14. Juni 1988

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tiroler Höfegesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme  
abgegeben:

### 1. Allgemeines

Wie der seinerzeit zur Begutachtung übersandte Entwurf eines  
Kärntner Erbhöfegesetzes sieht auch dieser Entwurf keine  
Ermächtigung an den Landesgesetzgeber zur Erlassung von Aus-  
führungsbestimmungen nach Art. 10 Abs. 2 B-VG vor. Dazu darf  
auf die Stellungnahme Tirols zum Entwurf eines Kärntner Erb-  
höfegesetzes vom 29. Jänner 1986, Präs.Abt. II - 741/21,  
verwiesen werden.

- 2 -

Nach § 19 Abs. 3 erster Satz des Entwurfes kann das Verlassenschaftsgericht auf Antrag, wenn einer oder mehrere der zum Nachlaß gehörenden Höfe zur Erhaltung je einer fünfköpfigen Familie nicht ausreichen, zwei oder je zwei Höfe zusammenlegen, sofern die Höfe nicht mit unterschiedlichen Pfandrechten belastet sind, von der Zusammenlegung erhebliche wirtschaftliche oder landeskulturelle Vorteile zu erwarten sind und der Durchschnittsertrag des neu zu bildenden Hofes das im § 3 Abs. 1 festgelegte Höchstmaß nicht übersteigt.

Das ausschließliche Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Teil derselben (z.B. die Hälfte, ein Drittel) in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht (§ 532 erster Satz ABGB). Die drei Grundprobleme des Erbrechtes lauten: Was wird vererbt? Wer wird Erbe? Wie kommt der Erbe ins Erbe? (Gschnitzer, Erbrecht, 1964, S. 1). Die in Rede stehende Vorschrift, wonach dem Verlassenschaftsgericht die Befugnis eingeräumt wird, über Antrag bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen über die Zusammenlegung von Höfen zu entscheiden, ist aber nicht mehr dem Erbrecht nach dem oben angeführten Verständnis, sondern dem Höferecht zuzuordnen. Die Angelegenheiten des Höferechtes sind jedoch nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. In den Erläuterungen (S. 23) wird der höferechtliche Einschlag nicht übersehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß § 19 Abs. 3 nur den stilistisch überarbeiteten § 23 Abs. 3 (besser § 23 dritter Absatz) des "Tiroler Höfegesetzes" übernehme. In Anlehnung an eine einfachgesetzliche Vorschrift kann nicht unmittelbar eine Verfassungskonformität abgeleitet werden. Zwar kommt nach der "Versteinerungstheorie" (vgl. dazu etwa Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht<sup>3</sup>, 1985, S. 44) der einfachgesetzlichen Rechtslage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenztatbestände am 1. Oktober 1925 für die Auslegung Bedeutung zu. Das Anerbenrecht ist in seinem materiell-rechtlichen und

formalrechtlichen Inhalt eine Angelegenheit des Zivilrechtswesens (so der VfGH in seinem nach Art. 138 Abs. 2 B-VG aufgestellten Rechtssatz des Erk. Slg.Nr. 2452/1952, kundgemacht im BGBl.Nr. 23/1953). Es ist daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG). Welche Tatbestände unter den Kompetenztatbestand "Anerbenrecht" fallen, ist daher an den zum Versteinerungszeitpunkt (also 1. Oktober 1925) bestandenen erbrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Dazu gehören neben den erbrechtlichen Bestimmungen im ABGB auch das Gesetz vom 1. April 1889, RGBl.Nr. 52, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe. Dieses Gesetz ermächtigte die Landtage zur Anordnung von Beschränkungen der Teilbarkeit landwirtschaftlichen Eigentums anlässlich der Erbfolge. Von dieser Ermächtigung machte neben Kärnten Tirol durch die Erlassung des "Tiroler Höfegesetzes" Gebrauch. Das "Tiroler Höfegesetz" kann nicht als unmittelbar zum Versteinerungszeitpunkt bestehende erbrechtliche Vorschrift angesehen werden, weil seine anerbenrechtlichen Bestimmungen durch ein Ermächtigungsgesetz genau vorgegeben waren. Eine unmittelbare Ermächtigung zu einer Regelung ähnlich dem im Entwurf vorgesehenen § 19 Abs. 3 und dem § 20 dritter Absatz des "Tiroler Höfegesetzes" kann dem Gesetz RGBl.Nr. 52/1889 nicht entnommen werden. Ob § 20 dritter Absatz des "Tiroler Höfegesetzes" den vorgegebenen Rahmen überschritt, soll hier nicht näher geprüft werden.

In der in Rede stehenden Vorschrift des § 19 Abs. 3 wird auf § 3 Abs. 1 verwiesen. Eine nähere Bezeichnung erfolgt nicht. Da es sich bei § 3 Abs. 1 des "Tiroler Höfegesetzes" um eine in die Zuständigkeit des Landes fallende höferechtliche Vorschrift handelt und § 19 Abs. 3 eine anerbenrechtliche und daher Bundesvorschrift bildet, bestehen Bedenken, ob es sich hier nicht um eine unzulässige dynamische Verweisung handelt. In der Bezeichnung des vorliegenden Entwurfes wird der Kurztitel "Tiroler Höfegesetz" verwendet. Eine solche Bezeichnung scheint im Gesetz LGBl.Nr. 47/1900 nicht auf.

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 18:

Es wird vorgeschlagen, auch die überlebenden Miteigentümer nach § 16 im Sinne dieser Vorschrift auszuschließen.

### Zu § 25 Abs. 3:

Für diese Vorschrift wird folgende Fassung vorgeschlagen:  
"Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb des Miteigentums am Hof durch den Ehegatten, einen Elternteil oder ein Kind des Anerben oder bei unentgeltlicher Überlassung des Hofes oder von Teilen desselben an Kinder des Anerben, wohl aber für die Übertragung des von diesen erworbenen Eigentums an einen anderen."

Nach dem Entwurf könnte der Anerbe nicht einmal einem Kind den gesamten Hof oder einen Teil davon (Bauplatz) im Schenkungswege überlassen, ohne eine Nachtragserbteilung durchführen zu müssen. Dies ist zweifellos ein unbefriedigender Zustand.

### Zu § 25 Abs. 4 Z. 1:

Die hier vorgesehene Frist von einem Jahr zum Kauf von Ersatzgrundstücken oder für Maßnahmen zur Erhaltung oder Steigerung der Leistungsfähigkeit des Hofes ist zu kurz. Sie sollte auf zwei Jahre verlängert werden. So kann sich etwa der Bau eines Stalles durch Einwendungen im Bauverfahren verzögern. Aber auch für den Erwerb von Liegenschaften kann sich ein Jahr als zu kurz erweisen.

- 5 -

Zu § 26 Abs. 3:

Die hier vorgesehene Pflichtteilsberechnung sollte nur für die Fälle der gewillkürten Rechtsnachfolge nach Abs. 1 und 2 des § 26 Geltung haben. Wird etwa durch Testament ein "Fremder" zum Erben berufen, so ist nicht einzusehen, daß für die Pflichtsberechnung des Noterben der Übernahmewert des Hofes zugrunde zu legen ist. Hier sollte für die Berechnung der Verkehrswert herangezogen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*G. Schumacher*